

## **A n t w o r t**

### **der Landesregierung**

**auf die Zusatzfragen der Abgeordneten Mühlmann (AfD) und Herrgott (CDU) zur Mündlichen Anfrage des Abgeordneten Thrum (AfD)**  
**- Drucksache 7/8590 -**  
**gemäß § 91 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags**

### **Zukunft der notfallmedizinischen Versorgung am Klinikstandort Pößneck**

Das **Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie** hat die in der 117. Plenarsitzung am 14. September 2023 gestellten Zusatzfragen zur Mündlichen Anfrage namens der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags mit Schreiben vom 26. September 2023 wie folgt beantwortet:

1. Wie sind die aktuellen Reaktionszeiten für den Rettungsdienst?

Antwort:

Gemäß der in § 12 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Thüringer Rettungsdienstgesetz vorgeschriebenen Fahrzeit sind die Standorte von Rettungswachen so festzulegen, dass von ihnen aus Rettungsmittel jeden Ort an einer öffentlichen Straße in der Regel in einer Fahrzeit von zwölf, in dünn besiedelten Gebieten von 15 Minuten erreichen können; dabei ist eine enge Verbindung mit den Krankenhäusern anzustreben. Darüber hinaus soll nach Nummer 3.2 Abs. 3 Satz 1 Landesrettungsdienstplan für den Freistaat Thüringen die Alarmierungszeit in der Zentralen Leitstelle sowie die Ausrückezeit in der Rettungswache jeweils eine Minute nicht überschreiten. Daraus ergibt sich eine Hilfsfrist von insgesamt 14 Minuten in dicht besiedelten und 17 Minuten in dünn besiedelten Gebieten.

Nach Mitteilung des Landesverwaltungsamts als zuständiger Rechtsaufsichtsbehörde konnte im Jahr 2022 im Rettungswachenbereich Pößneck in 84,8 Prozent der Einsätze die Hilfsfrist eingehalten werden. Die Rettungswache des Deutschen Roten Kreuzes befindet sich aktuell in der unmittelbaren Nähe der Thüringen-Kliniken, nicht jedoch direkt am Klinikum. Insoweit wirken sich die Umstrukturierungsmaßnahmen am Krankenhausstandort Pößneck nicht auf die Reaktionszeiten des Rettungsdienstes aus.

2. Was sind die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Notaufnahme und wie sollen die Präsenzzeiten aussehen?

Antwort:

Die Aufnahme und Behandlung von Notfallpatienten ist in § 18 Thüringer Krankenhausgesetz (ThürKHG) geregelt.

Gemäß § 18 Abs. 1 ThürKHG ist ein Krankenhaus im Rahmen seines Versorgungsauftrags und seiner Leistungsfähigkeit zur Aufnahme und Versorgung von Notfallpatienten vorrangig verpflichtet. In Abstimmung mit den Trägern des Rettungsdienstes sind bedarfsgerechte Einrichtungen zur Behandlung von Notfallpatienten im Rahmen der Struktur der Krankenhäuser vorzusehen.

Weiter bleibt nach § 18 Abs. 2 ThürKHG bei eingeschränkten Möglichkeiten der Behandlung von Notfallpatienten aufgrund mangelnder Kapazität, medizinischer Ausstattung oder personeller Besetzung die

Pflicht zur Notaufnahme unberührt. In jedem Fall sind eine ausreichende Erstversorgung sowie weiterführende medizinische Maßnahmen insoweit abzusichern, dass eine Gefährdung der Patienten durch Verlegung in ein anderes Krankenhaus nicht zu erwarten ist.

Diesbezüglich hat es sich als sinnvoll erwiesen, dass insbesondere allgemeinversorgende Krankenhäuser organisatorisch und strukturell spezialisierte Abteilungen vorhalten, in denen die Versorgung der fußläufig oder liegend über den Rettungsdienst ankommenden Notfallpatientinnen und -patienten stattfindet.

Weiterhin hat der Gemeinsame Bundesausschuss Regelungen zu einem gestuften System von Notfallstrukturen in Krankenhäusern gemäß § 136c Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch festgelegt. Der Gemeinsame Bundesausschuss hat nach einer Folgenabschätzung auf Basis eines Gutachtens und ergänzenden Sekundäranalysen ein gestuftes System von Notfallstrukturen in Krankenhäusern, einschließlich einer Stufe für die Nichtteilnahme an der Notfallversorgung. In Abhängigkeit der als Mindestvoraussetzungen für differenzierte Stufen festgelegten strukturellen Voraussetzungen erhalten Krankenhäuser der Höhe nach gestaffelte Zuschläge für ihre Beteiligung an der Notfallversorgung. Bei einer Nichtbeteiligung an der Notfallversorgung sind verbindliche Abschläge zu erheben. Innerhalb dieses Systems wurde der Krankenhausstandort Pößneck der Thüringen-Kliniken durch die Krankenhausplanungsbehörde als Spezialversorger eingestuft.

Die Notfallversorgung ist künftig in Pößneck durch eine Notfallambulanz mit internistischem Schwerpunkt sichergestellt, wo nach wie vor an 24 Stunden und sieben Tagen in der Woche eine entsprechende fachärztliche Besetzung gewährleistet ist.

Zusätzlich soll in dieser Notfallambulanz die chirurgische Versorgung in Kooperation mit dem niedergelassenen Bereich abgesichert werden. Hierzu sind insbesondere Abstimmungen mit der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringens hinsichtlich der Überlassung eines weiteren Arztsitzes erforderlich, um dann in fachärztlicher Tagespräsenz das bisherige chirurgisch aufkommende Fallgeschehen bedarfsgerecht versorgen zu können.

Werner  
Ministerin